



An den Grossen Rat

17.5355.02

WSU/P175355

Basel, 8. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2020

Anzug Stephan Schiesser und Konsorten betreffend „gleich lange Spiesse für Basler Hotels“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember den nachstehenden Anzug Stephan Schiesser und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im Kanton hat offenbar die Anzahl von Unterkünften, die privat an Gäste vermietet werden, in letzter Zeit stark zugenommen. Das neue Geschäftsmodell erfreut sich grosser Beliebtheit. Dieser Zweig der "sharing-economy" ist interessant, wie auch neue Geschäftsmodelle in anderen Branchen. Es entspricht der Handels- und Gewerbefreiheit, sie zuzulassen. Der Staat soll auch nicht das klassische "Bed & Breakfast" (etwa: Familie bietet nach Auszug der Kinder freie Räume im eigenen Haus an) mit übertriebener Regulierung drangsalieren. Mittlerweile hat sich aber eine stark kommerzialisierte, eigentliche "Industrie" gebildet. Dies schafft Probleme hinsichtlich Ungleichbehandlung mit der etablierten Hotellerie. Ganz offensichtlich wird das Angebot an Gästebetten in Hotels durch Airbnb nicht bloss ergänzt, sondern unfair konkurrenziert.

Während Hotels zur Buchführung verpflichtet sind, Löhne und Sozialabgaben deklarieren müssen, einer Sicherheits- und Hygiene-Kontrollpflicht unterstehen und Gasttaxe entrichten müssen sowie Steuern bezahlen und ihre Gäste der Polizei melden müssen, entfallen einige dieser Verpflichtungen für Anbieter nach dem Airbnb-Modell. Es ist schwierig bis unmöglich, alle ihre kommerziellen Aktivitäten zu erfassen. Die Gefahr schattenwirtschaftlicher Tätigkeit ist gross.

Es muss das Ziel sein, ergänzende Unterkunftsangebote zur Verfügung haben zu können, ohne Schaden für das lokale und regionale Hotelgewerbe. Wenn die Hotels Kapazitäten abbauen müssten wegen dieser Konkurrenz, hätte dies negative Folgen für das Kongress- und Messewesen von Basel.

Mit Blick darauf muss die Situation genau analysiert werden und es müssen Massnahmen definiert werden, welche einen unfairen Wettbewerb mit institutionalisierten Nachteilen für die Hotels verhindern.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob die Situation, die durch die neuen Anbieter im Beherbergungsgewerbe entstanden ist, zusammen mit allen Interessierten unter Federführung des Kantons analysiert werden kann;
- ob die gesetzlichen Vorschriften, welche für einen Hotelbetrieb gelten, auch den Anbietern von Airbnb auferlegt werden können;
- ob gegebenenfalls bestehende Vorschriften für Hotels aufgehoben werden können, um Benachteiligungen gegenüber Anbietern von Airbnb zu beheben;
- ob die Entwicklung laufend beobachtet werden kann, um nötigenfalls korrigierende Massnahmen einleiten zu können.

Stephan Schiesser, Jeremy Stephenson, Raoul I. Furlano, Michael Koechlin, François Bocherens, Leonhard Burckhardt, Patricia von Falkenstein, Roland Lindner, Peter Bochsler, Thomas Mury, Daniel Hettich, Catherine Alioth“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Bereits seit mehreren Jahren ist das Thema der „Sharing Economy im Beherbergungsmarkt“ aktuell. Der Regierungsrat ist sich der Relevanz und Dynamik dieser Thematik bewusst und begrüsst daher den Vorstoss der Anzugstellenden. Die Anliegen sicherzustellen, dass es keinen unfairen Wettbewerb gibt und dass gleich lange Spiesse für alle Beherbergungsformen gelten müssen, gilt es genauer anzuschauen und auch langfristig im Blick zu behalten. Im Folgenden geht der Regierungsrat auf die einzelnen Forderungen der Anzugstellenden ein.

2. Ausführungen zu den einzelnen Forderungen

- 1. Zur Prüfung, ob die Situation, die durch die neuen Anbieter im Beherbergungsgewerbe entstanden ist, zusammen mit allen Interessierten unter Federführung des Kantons analysiert werden kann*

Die Sharing Economy insgesamt aber auch im Beherbergungsmarkt erfuhr über die letzten Jahre ein starkes Wachstum. Es ist daher wichtig und richtig, die geltenden Regelungen im Detail anzusehen um sicherzustellen, dass keine systematische Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von Beherbergungsformen besteht. Sollte eine solche existieren, wäre es sicherlich sinnvoll, weitere Analysen vorzunehmen und in diesem Zusammenhang allenfalls auch weitere Akteure miteinzubeziehen. In einem ersten Schritt gilt es jedoch zu prüfen, inwieweit geltende gesetzliche Vorschriften überhaupt zu einem unfairen Wettbewerb beitragen. Diese Prüfung wurde im Rahmen dieser Anzugbeantwortung vorgenommen.

Ohne den Ausführungen des Regierungsrats zu den Forderungen 2 und 3 vorzugreifen, zeigt das Ergebnis der erfolgten Abklärungen, dass bereits heute in den meisten Bereichen für privat und gewerblich erbrachten Leistungen dieselben Rahmenbedingungen gelten. Obwohl nicht immer explizit auf die Kurzzeitvermietung von Zimmern und Wohnungen zugeschnitten, sind diese Regelungen im Allgemeinen zweckmässig und verhindern eine systematische Ungleichbehandlung.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als nicht angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Abklärungen und Analysen unter Einbezug zusätzlicher Akteure vorzunehmen. Zudem stehen einzelne Departemente und Dienststellen mit Interessenvertretern wie Basel Tourismus, dem Basler Hotelier-Verein oder der MCH Group regelmässig in Kontakt.

- 2. Zur Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften, welche für einen Hotelbetrieb gelten, auch den Anbietern von Airbnb auferlegt werden können*

Der Regierungsrat hat relevante gesetzliche Vorschriften im Kanton Basel-Stadt in der Beherbergungswirtschaft im Detail geprüft und geht im Folgenden auf die wichtigsten sowie die im Anzug aufgegriffenen Bereiche ein.

In dem von den Anzugstellenden aufgegriffenen Themenbereich, d.h. die private Kurzzeitvermietung von Unterkünften, sind zunächst drei Rechtsgebiete näher anzuschauen: das Bau- und Planungsgesetz, das Wohnraumfördergesetz und das Gastgewerbe-gesetz.

Gemäss § 26 Abs. 2 lit. c Verordnung zum **Bau- und Planungsgesetz** (SG 730.110) ist die Zweckentfremdung von Wohnraum bewilligungspflichtig. Ob Wohnraum im Sinne dieser Bestimmung durch die Beherbergung von Gästen zweckentfremdet wird, beurteilt sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Wohnraumförderung (WRFG; SG 861.500). Dieselben Regelungen gelten auch für Hotelbetriebe. Das heisst, auch sie sind baubewilligungspflichtige Umnutzungen, wenn sie in Wohnräumen eingerichtet werden.

Mit Blick auf das WRFG ist Folgendes festzuhalten: Gemäss dem aktuellsten (unpublizierten) Entscheid der Baurekurskommission vom 28. November 2018 zur Frage, wann eine Nutzung für die private Vermietung mit dem Zweck der Beherbergung von Gästen als baubewilligungspflichtige Umnutzung von Wohnraum zu gewerblichem Raum gegeben ist, sind folgende zwei Kriterien ausschlaggebend:

1. Die Nutzung als Hauptwohnung dominiert die Nutzung als Vermietungsobjekt nicht klar.
2. Die Absicht der Gewinnerzielung ist ein wesentliches Element der Nutzung als Vermietungsobjekt.

Die Beurteilung von Hotelbetrieben erfolgt analog, wenn sie in Konkurrenz zu Wohnnutzungen stehen.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (**Gastgewerbegesetz**; SG 563.100) sieht vor, dass Restaurantbetreiberinnen und -betreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben von mehr als sechs Betten eine Betriebsbewilligung benötigen (§§ 10 und 11 Gastgewerbegesetz). Eine Betriebsbewilligung kann erlangen, wer die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und in dafür bewilligten Räumen tätig ist. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung wurden im Zuge der Revision des Gastgewerbegesetzes liberalisiert. Das revidierte Gesetz ist per 1. Januar 2020 in Kraft und bringt wesentliche Erleichterungen. So erlaubt das neue Gastgewerbegesetz, mehrere Betriebe mit einem einzigen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) zu führen. Ebenfalls wird eine Betriebsbewilligung nicht mehr entzogen, weil Betreibungen oder Verlustscheine bestehen. Künftig ist auch eine ausreichende, gleichwertige Berufserfahrung dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt. Die Schwelle zur Erlangung einer Betriebsbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz wird somit herabgesetzt, was Hotel- wie auch Parahotelbetreibern gleichermaßen zu Gute kommt. Neu dürfen zudem auch Betriebe ohne Bewilligung wirten, wenn sie keinen Alkohol verkaufen oder ausschenken und ihren Gästen höchstens zehn Plätze auf maximal 20 Quadratmetern zur Verfügung stellen, und es entfällt künftig die Anwesenheitspflicht für Wirtinnen und Wirte.

Zusammenfassend besteht im Bereich der drei massgebenden Gesetze (Bau- und Planungsgesetz, Wohnraumfördergesetz und Gastgewerbegesetz) bereits heute eine Gleichbehandlung für Hotels und private Kurzzeitvermietungen, wenn es sich dabei um solche Nutzungen handelt, die die Hauptnutzung des ständigen Wohnens verdrängen. Wenn sich jedoch die Nutzung als Vermietungsobjekt der Hauptwohnnutzung unterordnet und nicht mehr als sechs Betten zur Verfügung gestellt werden, so handelt es sich gemäss den einschlägigen Gesetzen um irrelevante, bewilligungsfrei zulässige Vermietungen. Diese Unterscheidung ist aus Sicht des Regierungsrats zweckmässig. Sie ermöglicht einen Bagatellfähigkeitsbereich, der sich der staatlichen Kontrolle entzieht und durchaus volkswirtschaftlich erwünschte Inputs leistet. So ist es in breiten Kreisen akzeptiert, dass in Zeiten von hohen Besucherzahlen, wie beispielsweise während Messen, auch Privatwohnungen für Gästeübernachtungen zur Verfügung gestellt werden.

Jedoch sind nicht nur die drei betrachteten rechtlichen Grundlagen für eine Gleichbehandlung verschiedener Beherbergungsformen von Relevanz. Im Folgenden wird auf die wichtigsten weiteren Regelungen eingegangen.

Im Januar 2018 sind das neue Gesetz betreffend die Erhebungen einer Gasttaxe (**Gasttaxengesetz**; SG 650.400) sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Mit dieser neuen Recht-

grundlage sind nun alle Beherbergungsbetriebe abgabepflichtig, die gewerbsmässig oder gelegentlich gegen Entgelt Personen beherbergen. Unter den Begriff Beherbergungsbetrieb fallen explizit auch Angebote der Parahotellerie sowie jegliche Unterkünfte, die geeignet sind, wiederholt Gäste zu beherbergen. Ausgenommen von der Erhebungs- und Abgabepflicht der Gasttaxe sind hingegen Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die weniger als fünf Tage pro Kalenderjahr Personen beherbergen. Damit ist zum einen sichergestellt, dass jegliche gewerbsmässige Vermietung berücksichtigt wird, zum anderen jedoch Vermietung in geringem Ausmass ohne zusätzliche administrative Hürden möglich bleibt. Ergänzend gilt jedoch hinzuzufügen, dass durch die Einführung der BaselCard und das damit verbundene attraktive Angebot für Gäste ein Anreizmechanismus geschaffen wurde, der es durchaus attraktiv für alle Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben macht, die Gasttaxe einzuziehen und abzuführen. Denn erst dann hat der Gast die Möglichkeit, von den Vorteilen der BaselCard zu profitieren.

Mit Blick auf die Regelungen im Zusammenhang mit der Gasttaxe nimmt die Vereinbarung des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit Airbnb eine wichtige Rolle ein: Die am 1. September 2018 in Kraft getretene Vereinbarung regelt den automatischen Einzug der Gasttaxe bei Buchungen auf der Plattform Airbnb. Airbnb leitet die eigenommenen Gasttaxenerträge an das AWA weiter. Seit Inkrafttreten der Vereinbarung hat diese bis Ende des dritten Quartals 2019 rund 435'000 Franken an Gasttaxen an den Kanton abgeführt. Der Prozess verläuft reibungslos. Dank der Vereinbarung ist es gelungen, einen wesentlichen Beitrag zu gleich langen Spiessen in der Beherbergungswirtschaft zu leisten und zusätzliche Mittel zur weiteren Steigerung der touristischen Angebotsqualität zu generieren.

Die Regelungen beim **Brandschutz** zeigen, dass für die Betreiberinnen und Betreiber von privaten Unterkünften dieselben Vorschriften gelten wie für Hotelbetriebe. Bei beiden gilt die Grenze von 20 Personen, welche gewerbsmässig für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden. Ab dieser Zahl gelten die Vorschriften für Beherbergungsbetriebe, d.h. jedes Zimmer muss dann als ein eigener Brandabschnitt ausgestaltet sein, eine Brandmeldeanlage ist vorgeschrieben, und Fluchtwege müssen mit Piktogrammen gekennzeichnet werden. Der Grenzwert und die Vorschriften gelten dabei pro Gebäude. Werden in einem Gebäude weniger als 20 Betten angeboten – unabhängig davon ob es sich um eine private Unterkunft oder ein Hotel handelt – gelten die "gewöhnlichen" Brandschutzvorschriften für die Nutzung "Wohnen". Dabei ist jede Wohnung als Brandabschnitt auszubauen, und die Pflicht für eine Brandmeldeanlage sowie die Fluchtwegkennzeichnung entfallen.

Werden die **Hygienevorschriften** näher betrachtet, so zeigt sich, dass das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; SR 817.01) generell für alle gilt, die Lebensmittel abgeben. Das Lebensmittelgesetz nimmt jedoch in Art. 2 Abs. 4 folgende Tatbestände vom Geltungsbereich des Lebensmittelrechts aus:

- die Primärproduktion von Lebensmitteln für die private häusliche Verwendung;
- die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung;
- die häusliche Herstellung, Behandlung und Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung

In der Botschaft zum Lebensmittelgesetz vom 25. Mai 2011 wird zu dieser Thematik Folgendes ausgeführt: *„...Das Gesetz ist nicht anwendbar auf die private Küche zu Hause, und zwar nicht nur für die Person, die für sich selber kocht, sondern auch, wenn diese private Gäste einlädt. Auch die private Produktion von Konfitüre mit Früchten aus dem eigenen Garten soll nicht unter den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes fallen. Das gleiche gilt für Hausschlachtungen oder den Konsum von Lebensmitteln aus eigener Primärproduktion. Hier wird an die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten appelliert. Das Kriterium «private häusliche Verwendung» muss jedoch restriktiv ausgelegt werden. Es umfasst nur den engeren Haushalts- und Familienkreis. Sobald Produkte an Dritte verkauft oder abgegeben werden, beispielsweise im Hofladen oder an einem «Burezmore», kommt das Lebensmittelgesetz zum Tragen. Das gleiche*

gilt für klösterliche Gemeinschaften, Suppenküchen, Pfadiabende und Mittagstische in Schulen oder Gemeindehäusern. Vom Gesetz ausgenommen sind nur private Essen im kleineren, eng bestimmten Kreis.“

Aus dieser Bestimmung lässt sich somit ableiten, dass sowohl Hotelbetriebe als auch privat vermietete Unterkünfte unter das Lebensmittelgesetz fallen, und dass sowohl für Hotelbetriebe wie auch für private Beherbergungsbetriebe die gleichen gesetzlichen Hygienevorschriften gelten.

Der Fachbereich Wohnungswesen der Abteilung Sozialmedizin des Gesundheitsdepartements stützt sich auf § 51a Gesundheitsgesetz (SG 300.100), wonach er bei Verdacht auf hygienische Missstände oder Schädlinge in Liegenschaften sowie auf der Allmend entsprechende Kontrollen vor Ort durchführen und die erforderlichen Massnahmen zu ihrer Bekämpfung ergreifen kann. Entsprechend kann der Fachbereich Wohnungswesen nur bei Vorliegen eines Verdachts auf hygienische Missstände oder Schädlinge tätig werden. Routinekontrollen sind daher gesetzlich nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der **Meldepflichten** im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetz sowie dem Gastgewerbegesetz gilt Folgendes: Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmässig beherbergt, muss sie gemäss Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG; SR 142.20) der zuständigen kantonalen Behörde – in Basel-Stadt der Kantonspolizei – melden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Beherbergungsform und Grösse der Unterkunft. Im Kanton Basel-Stadt sind Beherbergungsbetriebe, worunter insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit jeweils mehr als sechs Betten verstanden werden, gemäss § 35 Abs. 1 Gastgewerbegesetz zudem verpflichtet, für alle Gäste, also auch inländische Touristinnen und Touristen, vollständig und wahrheitsgetreu einen Meldeschein auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind zwecks Gästekontrolle täglich der Kantonspolizei zur Verfügung zu halten.

Die gleiche Abgrenzung hinsichtlich Bettenzahl findet sich im Zusammenhang mit der **Tourismusstatistik**. Gemäss Bundesstatistikgesetz (SR 431.01) müssen Hotelbetriebe mit mehr als sechs Betten monatlich die statistischen Daten an das Statistische Amt schicken. Diese Erhebung ist obligatorisch und auf Bundesebene gesetzlich geregelt. Die private Kurzzeitvermietung von Wohnungen und Zimmern wird weder vom Statistischen Amt Basel-Stadt noch vom Bundesamt für Statistik für die Tourismusstatistik berücksichtigt, da sie nicht der Definition eines Hotelbetriebes entsprechen (beispielsweise existierende Rezeption oder tägliche Reinigung) und in der Regel auch nicht über die nötigen sechs Betten verfügen.

Im Zusammenhang mit der **AHV** überprüft die Ausgleichskasse die Einnahmen von Betreiberinnen und Betreibern privater Unterkünfte danach, ob sie als Erwerbseinkommen oder als Kapitaleinkommen zu qualifizieren sind. Übliche Kriterien dabei sind die Prüfung, ob ein Immobilienkauf oder die Vermietung einer Wohnung alleine den Zweck der Einkommenserzielung durch die Beherbergung von Gästen hat, sowie der Einsatz von Fremdkapital, der Auftritt am Markt, die Intensität der Vermietung, die Planmässigkeit, getätigte Investitionen und der Eigenaufwand.

Ergibt die Überprüfung dieser Kriterien, dass eine Privatperson gelegentlich während seiner Ferienabwesenheit Gäste gegen Entgelt in seiner Wohnung beherbergt, würden die Einnahmen nicht als (selbstständiges) Erwerbseinkommen qualifizieren. Wenn eine Person jedoch eine Wohnung kauft und diese zu Renditezwecken gegen Entgelt temporär vermietet, würde dies tendenziell als selbstständiges Erwerbseinkommen qualifiziert werden.

Hinsichtlich der **Versteuerung** gilt: Vermietet ein Eigentümer oder Mieter ein oder mehrere Zimmer seiner Liegenschaft oder seiner Mietwohnung, so hat er grundsätzlich die erzielte Drittmiete zu versteuern. Je nach Konstellation kommen verschiedene Abzüge zur Geltung. Ebenfalls fallen je nach Konstellation Vermögenssteuern an (basierend auf dem Liegenschaftswert respektive Ertragswert). Von einer Benachteiligung der Hotels bei der Besteuerung ist nicht auszugehen.

Betreffend **Buchführung** gilt schliesslich, dass die Steuergesetze eine Pflicht zur Buchführung nur für natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für juristische Personen vorsehen. Dennoch sind sowohl private Eigentümer als auch Mieter dazu verpflichtet, die ihre Angaben stützenden Unterlagen auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für Hotelbetriebe und die private Kurzzeitvermietung an Gäste grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten. Eine Unterscheidung besteht in einigen Bereichen zwischen Betrieben, die weniger und denjenigen, die mehr als sechs Betten haben. Diese Differenzierung – die im Übrigen unabhängig von der Beherbergungsform ist – ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch ebenso sinnvoll wie die Grenze von mindestens fünf Übernachtungen im Gasttaxengesetz sowie die Abgrenzungen bei der AHV oder dem Brandschutz. All diese Regelungen erlauben einen Bagateltätigkeitsbereich, der den Beherbergungsmarkt insbesondere in Phasen hoher Nachfrage (beispielsweise während Messen) sinnvoll ergänzen kann.

3. Zur Prüfung, ob gegebenenfalls bestehende Vorschriften für Hotels aufgehoben werden können, um Benachteiligungen gegenüber Anbietern von Airbnb zu beheben

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die gesetzlichen Regelungen keine systematische Benachteiligung der Hotels gegenüber der privaten Kurzzeitvermietung von Unterkünften zur Folge haben. Die bestehenden Differenzierungen zielen denn eher auf die Grösse oder die Intensität der Vermietung als auf die Beherbergungsform ab und sind zweckmässig. Dort wo Handlungsbedarf bestand – beim Gasttaxengesetz – wurde das Gesetz revidiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Der Blick in den Jahresbericht 2018 der Tourismusstatistik zeigt zudem, dass in den vergangenen Jahren weder die Anzahl Betten noch die Nettozimmerauslastung bei den Betrieben über sechs Betten zurückgegangen sind. Vielmehr verzeichnete die Bettenzahl einen deutlichen und die Nettozimmerauslastungen einen leichten Anstieg. Anzeichen für einen Kapazitätsabbau lassen sich hieraus nicht erkennen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat aktuell keinen Handlungsbedarf.

4. Zur Prüfung, ob die Entwicklung laufend beobachtet werden kann, um nötigenfalls korrigierende Massnahmen einleiten zu können

Wie eingangs bereits erwähnt, ist sich der Regierungsrat der Relevanz des Themas „Sharing Economy im Beherbergungsmarkt“ bewusst. Die hohe Dynamik der Entwicklungen macht es zudem notwendig, die Situation immer wieder zu analysieren und bestehende Regelungen zu prüfen. Dies geschieht bereits heute und zwar in den Dienststellen und Departementen, die mit dem Vollzug der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben betraut sind. Darüber hinaus verfügt der Kanton Basel-Stadt über eine ausgezeichnete Tourismusstatistik, die weit über das hinausgeht, was seitens des Bundes gefordert wird. Entsprechend lassen sich Veränderungen, wie beispielsweise ein sich abzeichnender Kapazitätsabbau, auf dem Beherbergungsmarkt gut beobachten.

Ein Ausbau der kantonalen Tourismusstatistik auf die Kurzzeitvermietung von Wohnungen und Zimmern mit weniger als sechs Betten, der theoretisch möglich wäre, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Sollte sich die Situation grundlegend verändern, könnte diese Möglichkeit wieder näher geprüft werden.

Schliesslich stehen einzelne Departemente und Dienststellen auch mit Akteuren und Interessenvertretern der Branche (Basel Tourismus, Basler Hotelier-Verein, MCH Group) regelmässig in Kontakt.

Zum jetzigen Zeitpunkt und unter diesen Voraussetzungen können Entwicklungen bereits gut beobachtet werden, so dass der Regierungsrat der Meinung ist, dass es aktuell keine weiteren Massnahmen braucht.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Schiesser und Konsorten betreffend „gleich lange Spiesse für Basler Hotels“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin